



Eigenhändig

An das
Stadtplanungsamt der
Stadt Köln
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Luxemburger Straße 295
50939 Köln

Telefon: 0221 / 790 28 89
E-Mail: mail@NABU-Koeln.de
Homepage: www.NABU-Koeln.de

Köln, den 30.08.2019

Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 63419/02 mit dem Arbeitstitel: „Erweiterung RheinEnergieSportpark“ in Köln Sülz

Offenlage des Entwurfs der 209. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Lindenthal, Köln Sülz

Stellungnahme und Einwendung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Offenlage des oben genannten Bebauungsplan-Entwurfs und zu der 209. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Köln, nehme ich im Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbandes NRW für den Bereich der Stadt Köln wie folgt Stellung:

ENTWICKLUNGSZIEL 6 DES LANDSCHAFTSPLANS DER STADT KÖLN ZU STARK BELASTETER STRAßEN: BEIDSEITIG MILITÄRRING UND AACHENER STRAßE IN MÜNGERSDORF“ – IN DEN STADTBZIRKEN INNENSTADT (1) UND LINDENTHAL (3).

Gegenstand des heute gültigen Landschaftsplans der Stadt Köln [Digitale Fassung vom 28. April 1991] ist nach §2 die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (damals § 18 LG -1980) mit den Festsetzungen der im öffentlichen Interesse besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft. Zu dem Schutzgegenstand gehören Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile. Der

Spendenkonto
IBAN:
DE45 3705 0198 0005 2426 49
BIC: COLSDE33
Sparkasse KölnBonn
Spenden und Beiträge
sind steuerlich absetzbar

Stiftungskonto
IBAN:
DE39 3705 0198 1900 6828 97
BIC: COLSDE33
Sparkasse KölnBonn
Zustiftungen sind steuerlich
absetzbar

NABU
Anerkannter Naturschutzverband
nach § 58 Bundesnaturschutzgesetz

Landschaftsplan definiert insbesondere das Entwicklungsziel 6 (2.26): Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas insbesondere stark belastete Straßen. Darunter auch „Beidseitig Militärring und Aachener Straße in Müngersdorf“ – in den Stadtbezirken Innenstadt (1) und Lindenthal (3).

Damit ist für den Teilraum „Beidseitig Militärring und Aachener Straße in Müngersdorf“ – in den Stadtbezirken Innenstadt (1) und Lindenthal (3) festgelegt:

- Erhaltung, Verbesserung und Ergänzung geeigneter Pflanzungen zur Verhinderung der Schadstoffausbreitung und zur Verbesserung des Klimas
- Schaffung ausreichend dichter und breiter Schutzpflanzungen mit widerstandsfähigen Pflanzenarten der Gehölzliste
- Erhaltung ökologische wertvoller Bestände und Durchführung flächensparender Immissionsschutzmaßnahmen
- Entwicklung und sukzessiver Umbau immissionshemmender naturnaher und artenreicher Waldbereiche und Waldsäume in ausreichender Breite zur Verbesserung des Klimas und zum Schutz des Bodens und der Naturgüter
- Naturnahe Gestaltung und bevorzugte Errichtung vegetativer Immissionsschutzmaßnahmen, wo möglich
- Eingliederung von Immissionsschutzwänden durch intensive Eingrünung mit Rankgewächsen
- Vor Anlage von Kleingärten Immissionsbelastungen prüfen
- Einschränkung zusätzlicher übermäßiger Düngung und chemischer Anwendungen
- Die Luftzirkulation ist besonders in den Ventilationszonen (Radial- und Tangentialgrünzügen) durch pflanzliche Maßnahmen und durch deren Anordnung zu erhalten und zu verbessern
- Zur kleinklimatischen Verbesserung sind insbesondere auch Bodenentsiegelungsmaßnahmen vorzunehmen

Durch die geplante großflächige Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplanentwurf über die Gesamtfläche von 24ha werden wesentliche Teilbereiche, die das Entwicklungsziel 6 betreffen aus den Flächen des Landschaftsplans der Stadt Köln entnommen. Die entnommenen Flächen werden aufgrund der Planungsgestaltung keinen Beitrag mehr zu den Entwicklungszielen 6 mehr leisten können. Die Planung steht im Gegensatz zu dem Teilziel der kleinklimatischen Verbesserung bei dem insbesondere auch Bodenentsiegelungsmaßnahmen vorzunehmen sind. Darüber hinaus werden im Bebauungsplanentwurf und in dem dazugehörigen Grünordnungsplan keine Vorgaben für die Gestaltung der verbleibenden Flächen im Sinne des Entwicklungsziels 6 gemacht oder erwähnt. Durch Bodenversiegelung wird eine absichtliche kleinklimatische Verschlechterung geplant, die dem Entwicklungsziel 6 als Ganzes entgegengewirkt. Durch die Planung verschlechtert sich die Situation der zu stark belasteten Straßen: Beidseitig Militärring und Aachener Straße in den Stadtbezirken Innenstadt und Lindenthal.

Das Entwicklungsziel 6 des Landschaftsplans der Stadt Köln wird in der geplanten Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplanentwurf nicht berücksichtigt. Der geplante Ausgleich des Eingriffs soll nicht gemäß dem Entwicklungsziel 6 und nicht in dem beschriebenen räumlichen Zusammenhang umgesetzt werden. Die Vorgaben des Landschaftsplans werden missachtet.

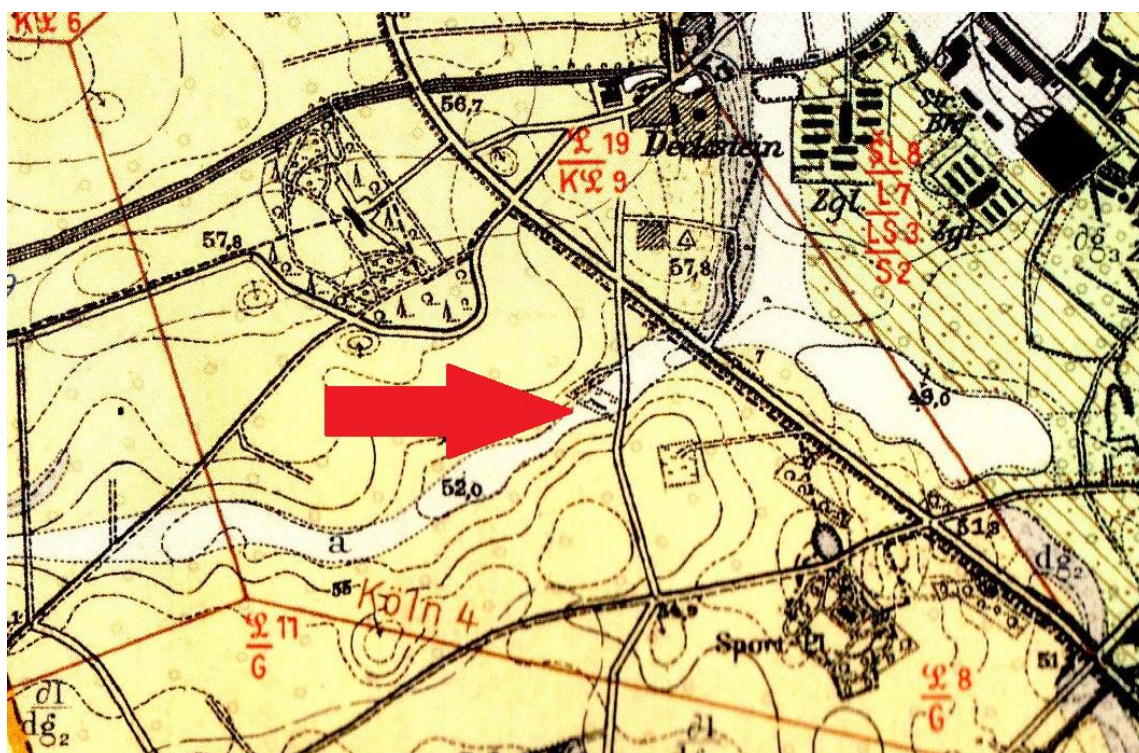
BODENRELIEF UND LANDSCHAFTSBILD

Der Bereich der Gleueler Wiese mit den umliegenden Forstgebieten werden nicht ohne Grund von einem aufmerksamen Beobachter als eine ursprüngliche Landschaft empfunden.



Gleueler Wiese im Landschaftsschutzgebiet L17 heute. Foto von Anne-Marie Kölbach

Eine Recherche anhand alter Messtischblätter ergibt, dass das Bodenrelief der Gleueler Wiese seit 1908 unverändert geblieben ist.



Ausschnitt aus einem Messtischblatt von 1908. Der rote Feil deutet auf den Bereich der Gleueler Wiese.

Oben ist ein Messtischblatt von 1908 und unten ist ein Messtischblatt von 1951 gezeigt. Es ist klar zu sehen, dass das Bodenrelief im Bereich der Gleueler Wiese praktisch unverändert geblieben ist. Es ist somit wahrscheinlich, dass trotz der Anlage des Beethovenparks und des Äußeren Grüngürtels in den 1920er Jahren die Gleueler Wiese im Grunde unverändert geblieben ist. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass im Rahmen der Neuanlage des Äußeren Grüngürtels in den 1920er die Waldbereiche und die Gleueler Wiese angelegt

wurden aber keine größeren Bodenveränderungen in diesem Bereich vorgenommen wurden. Für einen Landschaftsgarten gibt es schließlich nichts schöneres, wenn bestehende Bereiche und Strukturen erhalten und integriert werden können.



Ausschnitt aus einem Messtischblatt von 1951. Der rote Pfeil deutet auf den Bereich der Gleueler Wiese.

Die Tatsache, dass das Bodenrelief der Gleueler Wiese bereits bei der Anlage des Äußeren Grüngürtel erhalten wurde belegt, dass schon in den 1920er Jahren der Bestand der Gleueler Wiese Wert geschätzt und erhaltenswert eingestuft wurde.

Von Bedeutung ist die Gestalt einer Senke des Plangebietes im Bereich der Gleueler Wiese. Die bis heute erhaltene senkenartige Struktur bildet eine Feuchtigkeitssenke aus, die sich Klimatisch als besonders effektiv auswirkt. Im Sommer als kühlender Bereich und im Winter als wärme abgebender Bereich.

Durch die Planung der der Kunstrasensportplätze A1 bis A3 und die Kleinspielfelder an dem eingezeichneten Standort, werden nicht nur das Landschaftsbild, sondern auch das erhalten gebliebene Bodenrelief mit samt dem äußerst wertvollen Parabraunböden mit ihren positiven ökologischen und klimatischen Funktionen unwiederbringlich zerstört.

Besonders in einem zentralen Ort wie die Stadt Köln, haben unverbaute relativ große Freiflächen wie die Gleueler Wiese Seltenheitswert und sind somit auch vor Eingriffen besonders schützenswert. Die Gleueler Wiese als Teil des Äußeren Grüngürtels

ist ein bedeutender Freiraum, insbesondere im Sinne von Garten- und Parkanlagen und ist somit zu erhalten und zu entwickeln.

Durch die Aufstellung eines Flächennutzungsplans und die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens auf der Regionalplanungsebene macht die Stadt Köln deutlich, dass es sich um ein bedeutendes Verfahren handelt und es für nicht ausreichend erachtet, die Umsetzung lediglich in einem förmlichen Aufstellungs- oder Aufstellungsverfahren abzuhandeln. Um der Bedeutung des Verfahrens gerecht zu werden, sollte es Ergebnisoffen und Fair geführt werden. - Bisher ist dies leider nicht der Fall.

Die Versiegelung der Flächen durch die Errichtung von neuen Funktionsgebäuden und Kunstrasenplätzen steht im klaren Gegensatz zu den ökologischen Dienstleistungen des Landschaftsschutzgebietes zur Sicherung des Natur- und Wasserhaushalts sowie dem Ausgleich des urbanen Klimas.



Abbildung: Henriette Meynen, Anna von Mikecz und Eugen Moll: Die Köln-Gleueler Wiese - Ein einzigartiger Naturraum im Äußeren Grüngürtel; Rheinische Heimatpflege – 55. Jahrgang – 4/2018 Seite 293ff (siehe Anlage)

Die Konturen der Bodenhöhen setzen sich in dem angrenzenden Waldbereich fort, womit der Eindruck von der Einheit von Wald- und Waldlichtungscharakter der Gleueler Wiese landschaftsgestalterisch betont wird. In dem Ausschnitt des Messtischblattes aus dem Jahr 1957 (siehe auch Rheinische Heimatpflege, 55. Jahrgang, 4/2018, S. 294) ist anhand der nicht zufälligen symmetrischen Höhenlinien erkennbar, dass es sich im Bereich der Gleueler Wiese um einen Teilbereich handelt, bewusst Erhalten und der aus der Nutzung mit Sportplätzen herausgenommen wurde. Der Bereich stellt einen völlig eigenständigen und abgeschlossenen Teilbereich dar. Die planerisch unbestimmte Nutzung lässt auch künftig vielfältige sportliche Nutzungen durch die Bevölkerung zu. Wer die Örtlichkeiten genauer kennt, weiß sehr wohl, dass selbst bei besonders publikumswirksamen Ereignissen auf benachbarten Sportanlagen kaum ein Fan auf die Gleueler Wiese verliert und der räumlich

abgeschlossene Charakter dieses Bereiches ökologisch, klimatisch und sozial gegeben ist. Leicht zu beobachten ist, dass die Bevölkerung gezielt die Gleueler Wiese besucht um, den ursprünglich und abgeschlossen anmutenden Naturraum zu genießen und verschiedensten Aktivitäten nachzugehen, sei es auch nur unabhängig von Wegen laufend, joggend oder gehend das abgeschlossene grüne Areal zu genießen und wieder durch den Wald zu verschwinden. Den gesundheitlichen und sozialen „Nutzen“ einer Grünlandfläche lässt sich nicht nur mit der Anzahl der anwesenden Menschen bemessen, sondern stellt an sich ein schützenswertes Gut dar.

Aufgrund der beschriebenen Empfindlichkeit und Sensibilität dieses Bereichs, ist mit einer Verschlechterung für Flora und Fauna zu rechnen, die weit über den Planungsraum des Bebauungsplanentwurfs hinausgeht. Entgegen den Versprechen, die seit 2016 von der Vorhabenträgerin aufrechterhalten bzw. nicht widersprochen werden, werden Baumfällungen erforderlich sein und eine Reduzierung der gestuften Waldrandvegetation technisch notwendig sein. Die Herstellung und der Betrieb der technischen Infrastruktur birgt erhebliches Störpotential. Damit sind z. B. die geplante Umspannstation für den erhöhten Strombedarf oder die Zufahrten für die unterschiedlichen Dienstleister für das sog. „Infrastrukturgebäude“ (Umkleideräume, Duschen und Toiletten) auf der Gleueler Wiese gemeint.

Im vorgelegten Grünordnungsplan werden nur noch einzelne Bäume bezeichnet, die erhalten werden. Damit bleibt die Vorgehensweise mit allen nicht bezeichneten Bäumen unbestimmt und betriebsbedingten Fällungen wird ein Tor geöffnet.

Die Planungen betreffen Flächen mit klimatischen und ökologischen Ausgleichsfunktionen. Nur durch die Erhaltung der Vernetzung können die im Landschaftsplan festgesetzte Zweckbestimmung erhalten und weiterentwickelt werden. Durch die Planung werden keine neuen Sportflächen geschaffen, sondern zum großen Teil Flächen getauscht. Damit sind diese nicht notwendigerweise auf dem Freiraum der Gleueler Wiese anzulegen, sondern können bedarfsdeckend auf den Bestandsflächen realisiert werden. Damit ist der begründete Ausnahmetatbestand nicht gegeben, dass diese Einrichtungen im Landschaftsplan mit besonderer Zielbindung (Entwicklungsziel 6) verwirklicht werden müssen.

FRÜHZEITIGE DIENSTSTELLENBETEILIGUNG

Im Rahmen der frühzeitigen Dienststellenbeteiligung zur 209. Änderung des Flächennutzungsplans räumt das Amt 67/11 (3737/2016 Wennmacher vom 16.10.2015) ein, dass die betroffenen Flächen als Grünflächen festgesetzt sind und Sportplätze grundsätzlich aus einer Grünfläche entwickelt werden können. Das Amt 67 argumentiert, dass „die Darstellung der Grünfläche bereits besteht, sodass zumindest im Bereich der geplanten Kleinspielfelder, die ja als öffentliche Grünflächen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen, kein Signet erforderlich ist. Das Planungsgebiet für die Änderung des FNP kann aus Sicht von 67 entsprechend um diese Flächen reduziert werden.“

Weiter führt das Amt 67 (3737/2016 Wennmacher vom 16.10.2015) aus:

„Hinsichtlich der im Begründungstext beschriebenen Inhalte möchte 67 insbesondere feststellen, dass ein wesentlicher Aspekt der Planung darin liegt, dass in einem öffentlich zugänglichen Grünzug Grünflächen gesichert und planungsrechtlich neu vorbereitet werden, die überwiegend nicht öffentlich zugänglich sind. Daher bittet 67 zu prüfen, ob anstelle der Festsetzung

einer öffentlichen Grünfläche, nicht die Festsetzung einer privaten Grünfläche sinnvoller und planungsrechtlich plausibler ist.

Das im Begründungstext formulierte Planungsziel, dass für alle sonstigen Grüngürtelnutzer (Besucher, Jogger etc.) der RheinEnergieSportpark weiterhin frei zugänglich bleiben soll und dass eine öffentliche Durchwegung gewährleistet ist, würde grundsätzlich nicht der Festsetzung für die vom 1. FC vorrangig genutzten Flächen als private Grünflächen widersprechen. Diese Flächen würden ja weiterhin innerhalb einer öffentlichen Grünfläche liegen und sind Bestandteil des nach wie vor erlebbaren Äußeren Grüngürtels.“

Zurecht wird der Bebauungsplanentwurf als eine Planung bezeichnet, die der Errichtung einer privaten Sportanlage und die nur dem einen Zweck der sportlichen Ausübung von Fußball dient.

Die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Dienststellenbeteiligung zur 209. Änderung des Flächennutzungsplans - Amt 67/11 (3737/2016 Wennmacher vom 16.10.2015), ist von Bedeutung, da sie die Frage einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG berühren und die Herausnahme der baulichen Anlagen aus dem Landschaftsschutzgebiet bedeuten. Die Bezirksregierung Köln führte im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens zur 209. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt (Drucksache Nr. RR 47/2019) aus, dass „Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW widersprüchliche Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit Inkrafttreten des Bebauungsplans außer Kraft treten, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren der FNP-Änderung nicht widersprochen hat.“

Der Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 18.03.2019 unter Top 4.2 mit dem Titel „Grünordnungsplan für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63419/02; "Erweiterung Rhein Energie Sportpark in Köln Sülz"“ einstimmig mit drei Enthaltungen ablehnend zur Kenntnis genommen. Die Naturschutzverbände unterstützen dieses Votum des Naturschutzbeirates ausdrücklich und weisen auf das verbändeübergreifende Votum hin. Die dort als Grünordnungsplan vorgestellte Karte ist eine Sammlung von Einzelmaßnahmen und stellt keinen Fachbeitrag und auch kein naturschutzfachliches Gutachten dar. Der Grünordnungsplan stellt in sich ein erheblicher zusätzlicher Eingriff in das Landschaftsbild und in die bestehende Ökologie des Freiraums dar. Die Umsetzung des Grünordnungsplans vermag nicht die Auswirkungen des Eingriffes ansatzweise auszugleichen, weder bezüglich des Landschaftsbilds noch bezüglich des Ausgleiches der ökologischen Funktionen.

Bereits in der Stellungnahme vom 01.03.2019 der Naturschutzverbände zum Zielabweichungsverfahren haben die Verbände auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass die Untere Naturschutzbehörde (die Ämter 57/67) im Rahmen der Dienststellenbeteiligung im Sinne des Landschaftsplans der Planung widersprechen muss. Die vorgebrachte Argumentation der Dienststelle vom 16.10.2015 (3737/2016 – Herr Wennmacher im Rahmen der Dienststellenbeteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB) ist fachlich zweifelhaft und dem Vorhabenträger voreilend entgegenkommend.

Der Naturschutzbeirat der Stadt Köln hat sich in seiner Sitzung am 05.12.2016 mit der Mitteilung der Verwaltung zur 209. Änderung des Flächennutzungsplanes befasst. Er ist in der Beratung zu den folgenden Ergebnissen gekommen: Der Naturschutzbeirat (ehemals Landschaftsbeirat) hätte in der frühzeitigen Dienststellenbeteiligung nach § 4 Abs 1 BauGB angehört werden müssen und zweitens, die Beteiligte Dienststelle hätte im Sinne des Landschaftsplans im Rahmen der Dienststellenbeteiligung der 209. Änderung des Flächennutzungsplanes widersprechen müssen. Der Beirat hat dieses Ergebnis seiner Beratung den Geschäftsführungen des Ausschusses für Umwelt und Grün und des Sportausschusses mitgeteilt.

Beide Ausschüsse standen in der Beratungsfolge. Bezüglich der Stellungnahme des Amtes 67 vom 16.10.2015 (3737/2016 – Herr Wenmacher) im Rahmen der Dienststellenbeteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB kam der Beirat mehrheitlich zu der Auffassung, die Dienststelle hätte der 209. Änderung des Flächennutzungsplanes widersprechen müssen. Der Beirat hat dies der beteiligten Dienststelle Amt 67 am 09.12.2016 und der Bezirksregierung Dezernat 35 am 12.12.2016 mitgeteilt. Durch die Unterlassung der Beiratsbeteiligung, die durch die Mitteilung der Verwaltung auf falscher Grundlage nochmal bestätigt worden ist, ist das gesamte Verfahren aus Beiratssicht fehlerbehaftet. Die Ergebnisse des Projekts ‚Impuls 2012‘ (Konzeptphase 4 und 5) rechtfertigen die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht. Die Privatisierung von Teilflächen des öffentlichen Grüns, die unter Landschaftsschutz stehen und im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegen, war nicht Gegenstand der damaligen Diskussionen in der Bürgerbeteiligung und ist auch so als Ergebnis des Projektes nicht dokumentiert. Fußballfelder wurden ausschließlich diskutiert analog der städtischen Sportanlagen auf den Poller Wiesen. Zu der Sitzung des Naturschutz-beirates am 05.12.2016 ist bis heute kein Protokoll dem Beirat zur Genehmigung vorgelegt worden.

Zeitlich wurde die Dienststellenbeteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB nach dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur 209. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt (1997/2015) und der Beirat wurde nicht vor dieser wichtigen Entscheidung und Maßnahme von der Unteren Naturschutzbehörde in angemessener Form und Frist gehört. Das Verfahren zur 209. Flächennutzungsplanänderung stellt gemäß des NRW Runderlasses vom 11.04.1990 eine wichtige Entscheidung und Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde dar.

Mit der Stellungnahme des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes der Stadt Köln (Amt 57) vom 15.03.2019 wird der Stellungnahme des Amtes 67 vom 16.10.2015 (3737/2016 – Herr Wenmacher im Rahmen der Dienststellenbeteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB widersprochen, dass der Schutzzweck und das Entwicklungsziel nur geringfügig betroffen seien. Das Amt 57 führt konkret aus: „Die klimatischen Auswirkungen des Vorhabens (die Planung von drei neu erbauten Kunstrasenplätze und Kleinspielfeldern) im Hinblick auf den Klimawandel sind die nördlich und nordöstlich angrenzenden Waldbereiche signifikant.“

Die Stellungnahme des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes der Stadt Köln (Amt 57) vom 15.03.2019 zeigt, dass der Bebauungsplan-Entwurf Nummer 63419/02 und der Entwurf der 209. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Lindenthal, Köln Sülz strittig sind.

Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu prüfen, ob eine Planung den Vorgaben und den Zielen des Landschaftsplans entgegenstehen. Steht eine Planung in diesem Sinne dem Landschaftsplan entgegen, sollte die beteiligte Behörde dies im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in seiner Stellungnahme auch darstellen. Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln hat es im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung unterlassen die Belange des Landschaftsplans zu vertreten. Der Träger des Landschaftsplans ist in diesem Verfahren der Rat der Stadt Köln.

Durch die u.a. fehlende Berücksichtigung in der Stellungnahme (3737/2016 Wennmacher vom 16.10.2015) vom Amt 67 mit den für den Teilraum „Beidseitig Militärring und Aachener Straße in Müngersdorf“ – in den Stadtbezirken Innenstadt (1) und Lindenthal (3) festgelegten Entwicklungszielen, wurde der Widerspruch zu der Planung umgangen und dem Vorhabenträger eine rechtsichere Umsetzung frühzeitig der Planung versprochen. Trotz des laufenden Verfahrens, wird dem Vorhabenträger bis heute auf Dezernentenebene öffentlich ein positiver Entscheid und ein zeitlicher Verlauf in Aussicht gestellt.

Eine reguläre Beteiligung und Information der anerkannten Naturschutzverbände, wurde zur Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 63419/02 und dem Entwurf der 209. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Lindenthal, Köln Sülz nicht durchgeführt.

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLAN-ENTWURFS NUMMER 63419/02 UND DES Entwurfs der 209. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Lindenthal, Köln Sülz

Die Bemessung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanentwurfs folgt nicht der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Dienststellenbeteiligung zur 209. Änderung des Flächennutzungsplans - Amt 67/11 (3737/2016 Wennmacher vom 16.10.2015). In der Stellungnahme der Dienststelle, führt diese zu dem Bereich der Kleinspielfelder aus, dass diese „Flächen würden ja weiterhin innerhalb einer Öffentlichen Grünfläche liegen und sind Bestandteil des nach wie vor erlebbaren Äußeren Grüngürtels.“

Eine öffentliche Grünfläche in Form von vier einzelnen Spielfeldern der Größe 24x25,5m macht in der Tat wenig Sinn. Die vier kleinen öffentlichen Grünflächen werden sicherlich die kleinsten öffentlichen Grünflächen der Stadt Köln sein. Auch wenn sie als öffentliche Grünflächen bezeichnet sind, werden sie, wie das gesamte Gebiet dem Geltungsbereich des Landschaftsplan entzogen.

Der Bebauungsplanentwurf folgt nicht den Vorgaben der frühzeitigen Dienststellenbeteiligung, wonach der „Bereich“ der geplanten Kleinspielfelder öffentliche Grünfläche bleiben kann. Somit entspricht der Bebauungsplan nicht einer flächensparenden Ausgestaltung des Bebauungsplanentwurfs. Hier werden unnötig Flächen dem Landschaftsplan durch den Bebauungsplanentwurf entzogen.

Der Stellungnahme des Amt 67 folgend müsste des Geltungsbereichs des Bebauungsplanentwurfs, um die vier Kleinspielfelder um ca. 100m in süd-westlicher Richtung bis zum Trainingsplatz A1 reduziert werden.

DIE UNTERHALTUNG UND DAUERHAFTE PFLEGE DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG PARKANLAGE IM BEREICH DER BÖSCHUNGEN ENTLANG DER TRAININGSFELDER A1, A2 UND A3

Der Übertragung der Unterhaltung mit der dauerhaften Pflege der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage im Bereich der Böschungen entlang der Trainingsfelder A1, A2 und A3 an den Bauherrn wird widersprochen.

Die Böschungen haben eine wichtige Bedeutung für die angrenzenden Forststrukturen. Die Waldrandstrukturen haben einen wichtigen Einfluss auf den Waldökologie. Die Böschungen bilden einen wichtigen Hitze- und Frost- und Austrocknungsschutz für den Waldrand. Durch die gut ausgebildeten Waldrandstrukturen wird der Feuchtigkeitshaushalt des Forstes positiv beeinflusst.

Die Waldrandstrukturen mit hohem Totholzanteil sind höchst artenreich und müssen fachgerecht gepflegt werden.

Die Übertragung der Unterhaltung mit der dauerhaften Pflege an den Bauherren ohne genaue Vorgaben ist nicht im Sinne des Erhalts der Böschungen und Waldrandstrukturen mit hohem Totholzanteil. Der Bauherr verfügt über keine Entscheidungskompetenz im Bereich der Biotop- und Landschaftspflege. Es ist abzusehen, dass beauftragte Firmen nicht sachgemäß durch den Bauherrn beauftragt und angeleitet werden.

UMWELTMETEOROLOGISCHES GUTACHTEN – KLIMATISCHE AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN ERWEITERUNG RHEINENERGIESPORTPARK IN KÖLN-SÜLZ IN DER FASSUNG MAI 2019

Die Klima-Planungshinweiskarte der Stadt Köln im Maßstab 1:35000 weist für die für die Grünlandbereiche im Bereich des Decksteiner Weihers und der Gleueler Wiese stark klimaaktive Freiflächen und Grünzüge aus. Die zeichnerische Darstellung der Kaltluft 4h (Stunden) nach Sonnenuntergang zeigt Kaltluftströme mit Ausrichtung in die thermisch sehr hoch belasteten Siedlungsflächen von Lindenthal, Sülz und Klettenberg. Hierbei bewegen sich die kühlenden Ströme entlang der verbindenden radialen Grünzüge in die Stadtmitte. Eine durch die geplante Bebauung und Flächenversiegelung durch Kunstrasensportplatz verursachte Schwächung der klimaaktiven Flächen im Bereich des Decksteiner Weihers und der Gleueler Wiese wird zwangsläufig auch zu einer Schwächung der Effektivität der Kaltluftströme in die bevölkerungsdichten Stadtviertel Lindenthal, Sülz und Klettenberg führen. Der Umweltbericht zeigt eindeutig auf, dass es zu einer Reduzierung der Effektivität der Kaltluftströme kommt auch wenn die Formulierungen bemüht, sind die negativen Auswirkungen zu negieren.

Die Radialen und der Rhein sind die zentralen Säulen für die Kaltluftströme aus den klimaaktiven Bereichen des äußeren Grüngürtels und des Umlands. Sie wirken der sich aufheizenden Stadt entgegen. Die Durchgängigkeit der grünen Radialen und der rheinangrenzenden Flächen ist maßgeblich für die notwendige Kühlung der hitzeintensiven Siedlungsflächen in der Stadt (Hitzeinseln). Die Fragmentierung des Grünzuges, wie in dem Bebauungsplanentwurf vorgesehen, führt durch die Ablenkung der Kaltluftströme saisonal zu zusätzlichen Hitzebelastungen in der sich aufheizenden Stadt.

Gegenüber den Alternativstandorten sind die Klimawandelfolgen für das Stadtklima für den Prognosefall (Plan) nach Tabelle 2 am gravierendsten, da das Gebiet mit teilweise der Klasse 5 stark klimaaktiv ist. Der Bereich gehört im Westen der Kölner Stadtgebiets für Lindenthal zu den wenigen Bereichen der Klasse 5 und ist aus diesem Grunde besonders Schützenswert (Klimahinweiskarte 1:35000 der Stadt Köln)

Das umweltmeteorologische Gutachten hält fest, dass im Rahmen der umweltgerechten Gestaltung von Bauvorhaben in der Bauplanung auch die Schutzgüter „Klima“ und „Luft“ besonders zu berücksichtigen (BauGB (2011)) sind.

Das umweltmeteorologische Gutachten geht von der Schaffung neuer Spielfelder auf der nordwestlich gelegenen Gleueler Wiese in der Gesamtgröße von 2,6 ha aus. Diese Flächenabschätzung basiert auf dem Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 30.07.2015. Im Gutachten werden die Plätze 7-9 und vier Kleinspielfelder bezeichnet und im Bebauungsplan-Entwurf werden die Plätze mit A1 – A3 und „vier öffentliche Grünfläche – Kleinspielfeld“ bezeichnet.

Einheiten / Benennung	Länge	Breite	Fläche	
	m	m	m ²	ha
A1	115	81	9315	0,9315
A2	115,5	81	9355,5	0,93555
A3	115,5	81	9355,5	0,93555
Kleinspiel- felder	48	25,5	1224	0,1224
	48	25,5	1224	0,1224
	48	25,5	1224	0,1224
	48	25,5	1224	0,1224
Σ			32922	3,2922

Das umweltmeteorologische Gutachten geht also von einer 0,6922 ha kleineren neu geschaffenen Kunstrasenfläche im Planzustand (Dr. D. Dütemeyer, Abschnitt 2.2, 6/2019) aus. Gegenüber dem Bebauungsplanentwurf der Offenlage wird im umweltmeteorologischen Gutachten eine 25% zu kleiner Fläche angenommen.

Das angewendete Modell im umweltmeteorologischen Gutachten ist stark vereinfachend. Das verwendete Berechnungsprogramm ENVI-met verfügt über keine Modelle für die klimameteorologische Berechnung von Kunstrasenflächen. Das dann verwendete Modell wurde nicht durch Messungen überprüft.

Das verwendete Modell für Kunstrasen basiert lediglich aus mutmaßlichen Annahmen, die in Absprache mit der Stadt Köln (Bodenschutzbehörde der Stadt Köln) getroffen wurden. Das verwendete Modell für Kunstrasen wurde lediglich grob plausibilisiert (Infokasten 2 Seite 11 Dr. D. Dütemeyer, 6/2019). Im Rahmen des Gutachtens wurden die Randbedingungen der Berechnung nicht experimentell bestätigt. – Es kann also nicht gesagt werden, wie weit die Ergebnisse des umweltmeteorologischen Gutachtens von der Realität abweichen und wie groß die Fehlerabweichung ist.

Bei der Bewertung der Ergebnisse kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass im Allgemeinen das thermische Niveau des Kunstrasens höher als bei Sportrasen, aber gleichzeitig niedriger als bei Asphalt ist. Vom Gutachter wird die Einschränkung gemacht, dass über Kunstrasen sowohl mangels der modelltechnische fehlender Verdunstungsmöglichkeit versiegelter Flächen die Lufttemperaturen als auch aufgrund der geringen Oberflächenrauigkeit die Windgeschwindigkeit überschätzt werden.

Durch die große Absorptionsoberfläche von Kunstrasenflächen im Vergleich zu Asphaltflächen heizen sich Kunstrasenflächen mit EPMD Granulatverfüllung bei direkter Sonneneinstrahlung mehr auf als Asphaltflächen. Der Gutachter charakterisiert Kunstrasen-, Hybrid- und Sportrasenflächen wärmetechnisch nicht fachgerecht. Die Annahmen des Gutachters werden nicht belegt.

Das Gutachten geht weiter davon aus, dass Hybridrasen und Sportrasen hinsichtlich des thermischen Niveaus als identisch zu bewerten sind. Der Gutachter (Dr. D. Dütemeyer, 6/2019) schreibt: Daher werden in dieser Untersuchung anstatt des Hybridrasens weiterhin natürliche Sportrasen verwendet.

Laut des umweltmeteorologischen Gutachtens (Dr. D. Dütemeyer, 6/2019, Seite 17) werden die Böden für die neuen Spielfelder (A1 bis A3 und vier Kleinspielfelder) auf mit Kunstrasen charakterisiert. Das Spielfeld C2 wird von Kunstrasen in Hybridrasen und somit in den vorherrschenden schlammigen Lehmboden umgewandelt. Es wird in dem umweltmeteorologischen Gutachten also nicht zwischen Flächen mit hochwertigen Parabraunerden (Gleueler Wiese), Sportrasenplatz und Hybridrasen unterschieden. Wie grob die Ergebnisse des Gutachtens sind zeigt dieser Zusammengang. Das Gutachten vermag nicht darzustellen, ob auf der Gleueler Wiese Hybridrasenflächen anstatt von Kunstrasenflächen gebaut würden. Das umweltmeteorologische Gutachten (Dr. D. Dütemeyer, 6/2019) käme nach der beschriebenen Betrachtungsweise zu dem Schluss, dass es zu keinem thermischen Unterschied zum heutigen Zustand kommen würde, wenn auf der Gleueler Wiese Sportrasenplätze oder Hybridrasenplätze gebaut würden. Die graphischen Ergebnisse (Dr. D. Dütemeyer, 6/2019 Abb. 14) zeigen, dass die Berechnungen, die thermischen Auswirkungen einer Hybridrasenfläche gegenüber einer extensiv gepflegten Rasenfläche nicht unterscheiden und darstellen kann. Physikalisch unterschiedliche Flächenarten, die im Bebauungsplan vorkommen, können durch das Gutachten nicht differenziert werden.

Dadurch, dass das Rechenmodell nicht zwischen Lehmboden, Sportrasen und Hybridrasen unterscheiden kann, ist auch die Umwandlung des Platzes C2 von Kunstrasen in Hybridrasen viel zu optimistisch bewertet. Das Gutachten kommt zu dem Schluss (Dr. D. Dütemeyer, 6/2019 Seite 25) dass beim „Rückbau des Platzes C2 (4) von Kunst- zu Hybridrasen eine Reduzierung der Lufttemperatur um bis zu 4 K zu beobachten“ wäre. Diese Aussage zeigt wie irreführend eine Interpretation von Berechnungen sein kann, die auf fragwürdigen Modellen beruhen.

Aus technischer und naturschutzfachlicher Betrachtungsweise müssen Rechenmodelle durch Messungen verifiziert sein und es müssen unterschiedliche Randbedingungen für die unterschiedlichen Bodentypen (Lehmboden, Sportrasen, Hybridrasen, und Kunstrasen mit unterschiedlich ausgeführten Farbtönen und Füllmaterialien) angesetzt werden, um zu aussagekräftigen Ergebnissen zu kommen.

Die Bewertung der Veränderung des thermischen Niveaus wird in dem umweltmeteorologische Gutachten nach Tabelle 1 (Dr. D. Dütemeyer, 6/2019, Seite 12) vorgenommen, in der eine Skala des PMV-Wertes für thermisches Empfinden und zugehörige Behaglichkeitsstufen nach DIN VDI-Richtlinie 3787, Blatt 2 (VDI 2008) angewendet wird. Die Skala reicht von -3,5 bis +3,5. Mit der „Berücksichtigung der für den menschlichen Wärmehaushalt relevanten Größen ist man mit dem Modell in der Lage, das Temperaturempfinden eines Durchschnittsmenschen hinsichtlich Behaglichkeit, Wärmebelastung und Kältestress zu beschreiben. Für diesen Durchschnittsmenschen, Michel genannt, gelten verschiedene Annahmen: eine Körpergröße von 1,75 Metern, ein Körpergewicht von 75 Kilogramm, eine Körperoberfläche von 1,9 Quadratmetern und ein Alter von etwa 35 Jahren. (Wikipedia)“ Das Modell berücksichtigt keine sportliche Aktivität, sondern eine durchschnittliche Arbeitsleistung von 116 Watt. Bei sportlicher Betätigung, liegt die Arbeitsleistung geschätzt bis zu fünf Mal höher. Eine Bewertung der thermischen Behaglichkeit nach einem PMV Index ergibt somit für die Bewertung von Sportplätzen keinen Sinn. Die Praxis zeigt, dass weder das Sportamt der Stadt Köln noch die Sportvereine in Köln fahrlässiger Weise keine obere Temperaturgrenze für die Spielbarkeit von Kunstrasenplätzen vorgeben.

Das verwendete Rechenmodell und die Bewertungen des Gutachtens sind für die Bewertung des Bebauungsplans und die FNP-Änderung ungeeignet. Der Auftraggeber hat keine angemessenen Untersuchungsmethoden beauftragt. Die Genauigkeit der verwendeten Grundlagen verfälschen die Aussagen zur klimatischen Situation im Plangebiet und sind für Beantwortung planungsrelevanter Fragen ungeeignet.

Das Klimagutachten macht im Infokasten 5 1 (Dr. D. Dütemeyer, 6/2019, Seite 45) „Aussagen zu der Entstehung und Relevanz von Kaltluft in der planungsrelevanten „Stadtklimatologie“. Diese beherrschenden Erläuterungen extrapoliert der Autor von seinen auf das Plangebiet beschränkten und nicht experimentell belegten Berechnungen, auf die weitere Umgebung. An dieser Stelle sei Ergänzt, dass der Autor des Klimagutachtens selber zu dem Ergebnis (Seite 45) kommt, dass „die Untersuchung der großräumigen Kaltluftverhältnisse allerdings nicht Gegenstand der Arbeit“ sind aber dennoch die spekulativ Aussage ableitet: „somit konnten auch keine klimatischen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Sülzer Bebauung nachgewiesen werden.“

Trotz den fachlichen Bedenken sind die vorgestellten Ergebnisse höchst Besorgnis erregend. Laut dem Bericht „Klimawandelgerechte Metropole Köln“ – Abschlussbericht (LANUV-Fachbericht 50) betrug an der DWD-Station Flughafen Köln-Bonn der berechnete lineare Trend für den gesamten Messzeitraum von 1958 bis 2010 einen hoch signifikanten Temperaturanstieg von ca. 0,2 K pro Dekade. Vor diesem Hintergrund wären zusätzliche Änderungen im Bereich von 0,3 – 0,4 K in der Umgebung des Planungsraums bedeutsam und es ist von einem erheblichen Fehler bzw. Streuung der Werte auszugehen.

Das absichtliche Anlegen einer 33'000m² großen Hitzeinsel entspricht nicht einer fachgerechten Klimaanpassungsstrategie für die Stadt Köln. Die Einschätzung, dass mit Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein signifikanter Ausgleich erzielt werden kann, wird auf gar keinen Fall gesehen.

Für den Naturraum ist die klimatisch moderierende Funktion von Relevanz. Nur durch den Erhalt der moderierenden Effekte im Zusammenspiel von Wald, Waldrand und Wiese kann der Naturraum optimale Ökosystemdienstleistungen für Pflanzen, Tiere und Menschen erbringen. Ohne die Temperaturdifferenzen zwischen Wald, Waldrand und Wiese gehen wichtige ökologische Funktionen, wie Tau- und Nebelbildung verloren. Diese fehlenden Funktionen werden den Hitze- und Trockenstress, der von den Kunst-, Hybrid- und Sportrasenflächen ausgeht, signifikant verstärken.

Unberücksichtigt bleibt, eine Bewertung eines zusätzlichen Trockenstress der angrenzenden Bepflanzung durch die erhöhten Oberflächentemperaturen. Die Kunst-, Hybrid- und Sportrasensysteme sind derart ausgelegt, dass weniger Oberflächenwasser oberflächennah gespeichert wird bzw. durch die zusätzlichen Rasenheizungen schneller verdunstet. Dadurch, dass die Oberflächen von Kunst-, Hybrid- und Sportrasensystemen über das ganze Jahr hinweg trockener sind als ein natürlicher Boden, wird die Luftfeuchtigkeit in der Umgebung und die Kühlleistung des Gebietes abgesenkt.

Durch den Bau von Kunst-, Hybrid- oder Sportrasensportplätzen erfährt die Umgebung gegenüber einem natürlichen Boden einen erhöhten Trocken- und Hitzestress. Des umweltmeteorologischen Gutachtens kann diese Zusammenhänge nicht differenzieren und ist somit ungeeignet Aussagen über vergleichende thermische Aussagen zu Kunst-, Hybrid- oder Sportrasensportplätzen und natürlichen Boden zu machen. Die Aussagen, die aus dem umweltmeteorologischen Gutachten abgeleitet werden, sind als rein spekulativ und zu bewerten und lassen jede wissenschaftliche Grundlage vermissen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANENTWURFS

SPORTANLAGEN – A: TRAININGSPLÄTZE/ FUNKTIONSGEBÄUDE

Der Bebauungsplanentwurf legt für die Flächen A1, A2, A3 jeweils einen Sportplatz der maximalen Größe 75,0 x 115,0 m mit Kunst, Hybrid- oder Sportplatzrasenbelag incl. Rasenheizung und Nebeneinrichtungen sowie Wege und technische Infrastruktur fest. Die graphische Darstellung weicht davon ab, da dort für die Plätze A2 und A3 mit 115,5 x 81,0m verzeichnet sind.

Angrenzend an diesen sensiblen Bereich des Landschaftsplans mit seinen besonderen Entwicklungszielen muss die Verwendung von künstlichen Materialien eingeschränkt und überwacht werden. Als Mindestanforderung, ist eine überprüfbare Gütesicherung nach RAL-GZ 944 mit Materialzeugnissen nach EN10204 3.1 zu fordern. Die Materialzeugnisse sind den zuständigen Behörden für Umwelt-, Boden- und Umweltschutz aktuell zur Kenntnis bringen.

Der Entwurf erlaubt die Installation von Lichtmasten in diesem Bereich. In der Beschreibung über das Maß der baulichen Nutzung werden die Höhen der Lichtmasten festgelegt. Die Bauart, die Helligkeit, der Farbton und die zulässige Beleuchtungsdauer ist nicht beschränkt.

Zum Schutz der angrenzenden Biotopverbundflächen und zum Schutz der Bevölkerung in den angrenzenden Wohnungen und Kleingärten ist die Beleuchtung der Sportflächen nach 22:00 Uhr ausnahmslos zu unterbinden. Die Höhe und die Ausrichtung des Flutlichts sind so festzulegen, dass es zu keiner direkten Ausleuchtung des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes, der Wohnbebauung und der Kleingärten kommt. Der Farbton und die Helligkeit

sind so festzulegen, dass die Fragmentierungswirkung des Lichts nachweislich minimiert wird.

In der Darstellung des technischen Aufbaus von Kunst- und Naturrasensportplätzen unter Berücksichtigung der vorhandenen Bodendenkmäler im Bereich der geplanten Sportplätze 7,8 und 9., wird der Aufbau Kunstrasen unter normalen Bedingungen beschrieben. Unberücksichtigt bleibt bei der Darstellung, dass für die Funktion der Kunstrasenoberflächen das Einstreuen und einarbeiten von Granulat, Quarzsand und oder anderen Füllmaterialien erforderlich sind. Diese Füllmaterialien werden zwar möglichst eingearbeitet, bleiben jedoch lose in der obersten Kunstrasenschicht vorhanden. Durch die Benutzung und die Reinigungsvorgänge werden die Füllmaterialien mobilisiert. Wird hier Kunststoffgranulat (z.B. EPMD) oder behandelte Kork verwendet, ist baulich sicher zu stellen, dass kein Granulat in das benachbarte Landschaftsschutzgebiet bzw. Waldgebiet gelangen kann. Bei Kunstrasenplätzen wie auch bei Hybridrasenflächen kommt es nach längerer Benutzungsdauer dazu, dass Kunstrasenfasern abbrechen und ebenfalls unkontrolliert in die Umgebung gelangen. Granulat und Kunstrasenfasern werden Verweht oder Mitgeschleppt und schließlich von Bodenorganismen, Kleintieren und Vögeln aufgenommen und gelangen damit in die Nahrungskette bzw. in das Ökosystem.

Eine geschlossene und feste Einfriedung von mindestens 1,5 – 2m Höhe mit Schleusen kann die Verwehungen des Granulats und Kunstrasenfasern von in die benachbarten geschützten Flächen verhindern. Diese Vorgabe und Forderung ist für alle Kunst- und Hybridrasenflächen zu fordern und in den Bebauungsplan zu festzulegen.

Bei Messungen der Oberflächentemperaturen, sind auf Kunstrasenplätzen jahreszeitabhängig bei Sonneneinstrahlung in Köln Temperaturen bis zu 63°C gemessen worden. Sportliche Anstrengung bei diesen Oberflächentemperaturen, sind dauerhaft als gesundheitsschädigend zu betrachten. Durch regelmäßige Befeuchtung der Flächen lassen sich die Oberflächentemperaturen über eine Zeitspanne von einer Stunde merklich abkühlen. Zur gesundheitlichen Vorsorge ist eine stündliche Befeuchtung der Kunstrasenflächen bei Oberflächentemperaturen über 50°C im Bebauungsplan festzulegen. Alternativ kann auch im Bebauungsplan festgelegt werden, dass die Plätze über 50°C als unbespielbar gelten und eine Platzsperre ausgesprochen werden muss.

Das völlige Austrocknen der Kunstrasenflächen verstärkt auch die Mobilisierung von lungen-gängigem Abrieb des Kunstrasens, des Granulats, des Shockpads sowie der Nivellierschicht. Mittels Abschwämmen kann der Abrieb in die Rigolen befördert werden. Diese Praxis muss für alle Kunstrasen und Hybridrasenplätze zum Schutz der Gesundheit der Sporttreibenden und der Umwelt in den Vorgaben des Bebauungsplans übernommen werden.

Die Verwendung von Düngung, Herbiziden, Fungiziden und Reinigungsmitteln, muss aufgrund der besonderen Lage des Baugebiets im Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Die regelmäßige Reinigung und Überwachung durch die Behörden der Stadt Köln bzw. der Bezirksregierung der Rigolen ist im Bebauungsplan festzulegen, damit schädlicher Abrieb nicht in den Boden und schließlich nicht in den natürlichen Wasserkreislauf geraten kann.

SPORTANLAGEN – B: FUßBALLSTADION

Der Bebauungsplanentwurf legt für die Flächen B einen Sportplatz der maximalen Größe 75,0 x 115,0 m mit Hybrid- oder Sportplatzrasenbelag incl. Rasenheizung fest.

Im Sinne der Verwendung von Kunststoffen in einem Hybridrasen ist eine Hybridrasenfläche als Kunststoffrasenfläche in Sportfreianlagen im Sinne von RAL-GZ 944 zu betrachten.

Angrenzend an diesen sensiblen Bereich des Landschaftsplans mit seinen besonderen Entwicklungszielen muss die Verwendung von künstlichen Materialien eingeschränkt und überwacht werden. Als Mindestanforderung, ist eine überprüfbare Gütesicherung nach RAL-GZ 944 mit Materialzeugnissen nach EN10204 3.1 zu fordern. Die Materialzeugnisse sind den zu-ständigen Behörden für Umwelt-, Boden- und Umweltschutz aktuell zur Kenntnis bringen.

Die Verwendung von Düngung, Herbiziden, Fungiziden und Reinigungsmitteln, muss aufgrund der besonderen Lage des Baugebiets im Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Neufestsetzung im Bebauungsplan sind die betriebsbedingten Auswirkungen der Flutlichtanlagen zu überprüfen. Eine Definition, die sich lediglich auf spielbetrieblichen Anforderungen beschränkt, ist unzureichend.

Die Bauart, die Helligkeit, der Farbton und die zulässige Beleuchtungsdauer ist nicht beschränkt.

Zum Schutz der angrenzenden Biotopverbundflächen und zum Schutz der Bevölkerung in den angrenzenden Wohnungen und Kleingärten ist die Beleuchtung der Sportflächen nach 22:00 Uhr zu ausnahmslos unterbinden. Die Höhe und die Ausrichtung des Flutlichts sind so festzulegen, dass es zu keiner direkten Ausleuchtung des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes, der Kleingärtenanlagen oder von Wohnungen kommt. Der Farbton und die Helligkeit sind so festzulegen, dass die Fragmentierungswirkung des Lichts nachweislich minimiert wird.

Eine wachstumsfördernde Beleuchtung der Hybrid- und Sportrasenflächen sind nach 22:00 ausnahmslos zu unterbinden. Gerade die Beleuchtung mit UV-Nahen Lichtquellen wirken sich sehr stark auf lichtempfindliche Insekten und Tiere. Menschen werden ebenfalls stark durch Lichtquellen in dieser Wellenlänge gestört. Genaue Vorgaben sind auch für mobile Beleuchtungsanlagen im B-Plan-Entwurf vorzusehen.

SPORTANLAGEN – C: TRAININGSANLAGE / TRAININGSPLÄTZE / FUNKTIONSGEBÄUDE

Für diesen Bereich sind die Vorgaben des Bebauungsplanentwurf besonders wagen. Die Vorgaben für die verwendeten Beläge sind so weit gefasst, dass sie unbestimmt sind.

Angrenzend an diesen sensiblen Bereich des Landschaftsplans mit seinen besonderen Entwicklungszielen muss die Verwendung von künstlichen Materialien eingeschränkt und überwacht werden. Als Mindestanforderung, ist eine überprüfbare Gütesicherung nach RAL-GZ 944 mit Materialzeugnissen nach EN10204 3.1 zu fordern. Die Materialzeugnisse sind den zuständigen Behörden für Umwelt-, Boden- und Umweltschutz aktuell zur Kenntnis bringen.

Die Verwendung von Düngung, Herbiziden, Fungiziden und Reinigungsmitteln, muss aufgrund der besonderen Lage des Baugebiets im Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Der Entwurf erlaubt die Installation von Lichtmasten in diesem Bereich. In der Beschreibung über das Maß der baulichen Nutzung werden die Höhen der Lichtmasten festgelegt. Die Bauart, die Helligkeit, der Farbton und die zulässige Beleuchtungsdauer ist nicht beschränkt.

Zum Schutz der angrenzenden Biotopverbundflächen und zum Schutz der Bevölkerung in den angrenzenden Wohnungen und Kleingärten ist die Beleuchtung der Sportflächen nach 22:00 Uhr ausnahmslos zu unterbinden. Die Höhe und die Ausrichtung des Flutlichts sind so festzulegen, dass es zu keiner direkten Ausleuchtung des angrenzenden Landschaftsschutz-

gebietes kommt. Der Farbton und die Helligkeit sind so festzulegen, dass die Fragmentierungswirkung des Lichts nachweislich minimiert wird.

Bei der Errichtung der Funktionsgebäude ist zu beachten, dass nur Nutzungen zulässig sind, die im unmittelbaren sportlichen Zusammenhang stehen. Es wird in Frage gestellt, ob Besprechungs- und Aufenthaltsräume im unmittelbaren sportlichen Zusammenhang stehen. Flächen für Aufenthaltsräume oder Besprechungsräume können dann auch in der nahegelegenen Sonderbaufläche „Leistungszentrum“ bereitgestellt und müssen das Landschaftsbild nicht zusätzlich stören. Die Funktionsgebäude müssten um die Geschlossflächen, die für Aufenthaltsräume oder Besprechungsräume vorgesehen sind, reduziert werden.

SPORTANLAGEN – D: TRAININGSPLÄTZE

Der Bebauungsplanentwurf legt für die Flächen D einen Sportplatz der maximalen Größe 75,0 x 115,0 m mit Hybrid- oder Sportplatzrasenbelag incl. Rasenheizung fest.

Im Sinne der Verwendung von Kunststoffen in einem Hybridrasen ist eine Hybridrasenfläche als Kunststoffrasenfläche in Sportfreianlagen im Sinne von RAL-GZ 944 zu betrachten.

Angrenzend an diesen sensiblen Bereich des Landschaftsplans mit seinen besonderen Entwicklungszielen muss die Verwendung von künstlichen Materialien eingeschränkt und überwacht werden. Als Mindestanforderung, ist eine überprüfbare Gütesicherung nach RAL-GZ 944 mit Materialzeugnissen nach EN10204 3.1 zu fordern. Die Materialzeugnisse sind den zuständigen Behörden für Umwelt-, Boden- und Umweltschutz aktuell zur Kenntnis bringen.

Die Verwendung von Düngung, Herbiziden, Fungiziden und Reinigungsmitteln, muss aufgrund der besonderen Lage des Baugebiets im Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Neufestsetzung im Bebauungsplan sind die betriebsbedingten Auswirkungen der Flutlichtanlagen zu überprüfen. Eine Definition, die sich lediglich auf spielbetrieblichen Anforderungen beschränkt, ist unzureichend. Die Bauart, die Helligkeit, der Farbton und die zulässige Beleuchtungsdauer ist nicht beschränkt.

Zum Schutz der angrenzenden Biotopverbundflächen und zum Schutz der Bevölkerung in den angrenzenden Wohnungen und Kleingärten ist die Beleuchtung der Sportflächen nach 22:00 Uhr zu ausnahmslos unterbinden. Die Höhe und die Ausrichtung des Flutlichts sind so festzulegen, dass es zu keiner direkten Ausleuchtung des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes, Kleingärten oder Wohnungen kommt. Der Farbton und die Helligkeit sind so festzulegen, dass die Fragmentierungswirkung des Lichts nachweislich minimiert wird.

Eine wachstumsfördernde Beleuchtung der Hybrid- und Sportrasenflächen sind nach 22:00 ausnahmslos zu unterbinden. Gerade die Beleuchtung mit UV-Nahen Lichtquellen wirken sich sehr stark auf lichtempfindliche Insekten und Tiere. Menschen werden ebenfalls stark durch Lichtquellen in dieser Wellenlänge gestört. Genaue Vorgaben sind für die Beleuchtungsanlagen im B-Plan-Entwurf vorzusehen.

ZIELABWEICHUNGSVERFAHREN ZUR 209. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT KÖLN, ERWEITERUNG RHEINENERGIE SPORTPARK IN KÖLN-SÜLZ

Die Planungen im Bebauungsplan-Entwurfs gehen in vielen Bereichen über die Planungen hinaus, die im Zielabweichungsverfahren beschrieben wurden. So wurden zum Beispiel die Umwandlungen von Sportrasenplätzen (C3) in Hybridrasen und die vorgesehenen Rasenheizungen in den Unterlagen zum Zielabweichungsverfahren nicht erwähnt.

Im Zielabweichungsverfahren wurden folgende Einwände vorgebracht, die von der Bezirksregierung Köln auf das Bebauungsplanverfahren und die FNP Änderung verwiesen wurde:

(1) Begründung zur FNP-Änderung heißt es, dass aufgrund der fehlenden Bestockung – wenn überhaupt – nur vereinzelt Bäume beseitigt werden müssen.

Im Maßnahmenplan des Grünordnungsplans wird unter PV2 „Keine Fällung von Bäumen“ genannt. Diese Aussage steht im Widerspruch zur Begründung der FNP-Änderung. Der Grünordnungsplan sieht lediglich die Erhaltung von Einzelbäumen (F8, F9) vor. Auch dies ist Ebenfalls ein Widerspruch zu PV2.

Es bleibt also unklar, ob es zulässig ist, während der Bauphase oder aus betrieblichen Gründen Bäume zu fällen oder Waldrandstrukturen zu verändern. Festsetzungen dazu fehlen im Grünordnungsplan oder in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplan-Entwurfs. Die Bewertung des Ausgleichs ist folglich unvollständig.

Die Unterhaltung und die dauerhafte Pflege der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage im Bereich der Böschungen entlang der Trainingsfelder A1, A2 und A3 werden den Bauherrn übertragen. Weitere Auflagen zur Grünpflege oder Gestaltung werden nicht gemacht. Dadurch ist langfristig nicht sichergestellt, dass der Baumbestand, der über die festgesetzten Einzelbäume hinausgeht erhalten bleibt. Der Bauherr hat alleinige Verfügungsgewalt über die Ausgestaltung der Grünfläche die heute durch den Landschaftsplan als LSG geschützt sind. Genaue Vorgaben werden nicht gemacht. Die Bewertung des Ausgleichs ist folglich unvollständig.

(2) Der wirksame FNP enthält im Bereich des Äußeren Grüngürtels die Zweckbindung „Sportplatz“

Diese Aussage trifft nicht zu und müsste durch die Stadt Köln richtiggestellt werden.

(3) Ausnahmsweise kann ein Grünzug in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumlichen Entwicklungen keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzugs bestehen und die Funktionsfähigkeit erhalten bleibt.

Die großzügigen Gleueler Wiesen sind als urbanes Dauergrünland zu betrachten, das entsprechende Ökosystemleistungen erbringt. Der intakte Boden bietet Lebensraum, speichert das Klimagas CO₂, reguliert den Wasserhaushalt und trägt zur Grundwasserbildung bei. Die Verdunstungskühle sorgt für ein angenehmes Mikroklima. Die geplante Planierung des Bodens zerstört dagegen das heutige Landschaftsbild der Gleueler Wiesen und eine Flutlichtanlage wirkt mit zusätzlichen Lichtemissionen fragmentierend. Der negative Einfluss auf Ökosystem und Klima ist signifikant. Durch die Schwächung der Kaltluftströme wird es saisonal zu einem stärkeren Aufheizen der benachbarten Stadtteile kommen. Das Anlegen einer 40'000m² großen Hitzeinsel widerspricht eklatant der gebotenen Klimawandelanpassungsstrategie. Drei Kunstrasenplätze und vier optionale Kleinspielfelder werden auf den 8,5 ha großen Gleueler Wiesen gebaut.

Gleichzeitig werden drei bereits vorhandene Spielfelder durch die neue Planung aufgegeben. Somit wird ein unnötiger Flächentausch vorgenommen und die Planung entspricht nicht dem Grundsatz der flächensparenden Siedlungsentwicklung. Er bläht

den Flächenbedarf unzulässig auf und verhindert eine objektive Prüfung der vorhandenen, verträglicheren Alternativen.

Durch den Wegfall eines großen extensiv gepflegten Erholungsraums für die stille, landschaftsbezogene, sowie die aktive Erholung werden die sozialen und ökologischen Grundsätze der Stadtentwicklung beeinträchtigt. Die mangelhafte Abwägung führt zu der unzureichenden Berücksichtigung maßgeblicher Faktoren, wie die Gesundheit der Menschen, der Erhalt der Artenvielfalt, der Schutz des Freiraums und der Schutz der Landschaft.

Der Bebauungsplan-Entwurf und der Entwurf der FNP Änderung vermögen nicht schlüssig darzustellen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzugs erhalten bleibt.

(4) Um negative Auswirkungen zu vermeiden, werden zu den einzelnen Umweltbelangen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der Bauleitplanung benannt.

Durch die geplante großflächige Flächennutzungsplanänderung und durch den Bebauungsplanentwurf über die Gesamtfläche von 24ha werden wesentliche Teilbereiche, die das Entwicklungsziel 6 betreffen aus den Flächen des Landschaftsplans der Stadt Köln entnommen. Die entnommenen Flächen werden aufgrund der Planungsgestaltung keinen Beitrag zu den Entwicklungszielen 6 mehr leisten. Die Planung steht im Gegensatz zu dem Teilziel der kleinklimatischen Verbesserung bei dem insbesondere auch Bodenentsiegelungsmaßnahmen vorzunehmen sind.

Das Entwicklungsziel 6 des Landschaftsplans der Stadt Köln wird in dem Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplanentwurf nicht berücksichtigt und der Ausgleich des geplanten Eingriffs soll nicht gemäß dem Entwicklungsziel 6 umgesetzt werden. Die Ausgleichsmaßnahmen werden nicht in den Abschnitten geplant, die im Entwicklungsziel 6 genannt werden. Die Vorgaben des Landschaftsplans werden missachtet.

(5) Der Sportentwicklungsplan ist nicht Bestandteil des Zielabweichungsverfahrens. Nach Aussage der Stadt Köln bezieht sich die Aussage nicht auf Neuplanungen.

Diese Aussage trifft nicht zu und müsste durch die Stadt Köln richtiggestellt werden.

(6) § 35 BauGB bezieht sich auf den Außenbereich und kommt hier nicht zur Anwendung.

Trotz der Bewertung der Bezirksregierung Köln, dass der § 35 BauGB im Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung und im Bebauungsplan nicht zur Anwendung kommt, beruft sich der Abschnitt 7.1.2 der Begründung des Bebauungsplanentwurf weiterhin auf die Anwendbarkeit des § 35 BauGB.

Gegen die Beschreibung der Nullvariante ist einzuwenden, dass nach §35 Absatz 2.5 eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vorliegt, wenn unter anderem die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des

Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird.

Der Ansicht, dass Nutzungen, wie zum Beispiel Wegeverbindungen, Spielgeräte oder die geringfügige Modifikation der vorhandenen Trainingsplätze nach § 35 BauGB grundsätzlich zulässig wären wird eingewendet, dass solche Modifikationen nur zulässig sind, wenn keine Beeinträchtigung der öffentlichen Belange im Sinne der oben genannten Vorgabe vorliegt. Auch die Stadt Köln hat diese öffentlichen Belange zu berücksichtigen.

Einzelne Sportgeräte oder zusätzliche Wegeverbindungen in Freiflächen prägen den Eindruck der Landschaft und verändern das Landschaftsbild. Damit kann also der Erholungswert beeinträchtigt und das Landschaftsbild verunstaltet werden. Auch vermeidlich geringfügige Eingriffe müssen den Anforderungen des §35 Abs. 2 gerecht werden und sind dementsprechend abzu prüfen.

Besonders in einem zentralen Ort wie die Stadt Köln, haben unverbaute relativ große Freiflächen wie die Gleueler Wiese Seltenheitswert und sind somit auch vor Eingriffen besonders schützenswert. Die Gleueler Wiese als Teil des Äußeren Grüngürtels ist ein bedeutender Freiraum, insbesondere im Sinne von Garten- und Parkanlagen und ist somit zu erhalten und zu entwickeln.

Der LVR Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (2016) weist auf Seite 114 darauf hin, dass neue Bauten und Anlagen hinsichtlich Lage, Art und Gestaltung Rücksicht auf diese besonderen landschaftlichen und kulturellen Werte zu nehmen haben.

Es liegt in der Verantwortung des Rates und der Verwaltung der Stadt Köln den äußeren Grüngürtel im Sinne des §2 ROG als großräumige und übergreifende Freiraumstruktur zu erhalten und zu entwickeln. Die Freiräume sind in ihrer Bedeutung für funktionsfähige Böden, für den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Klima zu sichern oder in ihrer Funktion wiederherzustellen. Insofern sind die Umweltqualitätsziele des Entwicklungsziels 6 des Landschaftsplans durchaus betroffen, wenn der Erhalt und die Entwicklung nicht Teil der Nullvariante sind, sondern die kontinuierliche Abwertung der übergreifenden Freiraumstruktur in kleinen Schritten, ein Bestandteil der Nullvariante ist. Die Nullvariante heißt für den Rat und die Verwaltung der Stadt Köln nicht, keine Verantwortung für den (ökologischen) Erhalt und die Entwicklung der Freiraumfläche Gleueler Wiese zu übernehmen.

(7) Da die Kunstrasenplätze wasserdurchlässig sind und die Dachfläche des neuen Sportleistungszentrums auf dem Grundstück entwässert wird, ist nur eine geringfügige Erhöhung der Versiegelung zu erwarten.

Diese Bewertung der Bezirksregierung Köln ist grundlegend falsch, da durch die erhöhten Oberflächentemperaturen der Kunstrasen-, Hybridrasen-, Sportrasen- und (ggf. begrünte) Dachflächen sowie der Bodenheizungen die Verdunstungsraten erhöht werden. Durch die Erhöhung der Verdunstungsraten wird die Versickerungsmenge erheblich geringer.

(8) Der Umweltbericht fordert weitere Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans. Mit dem Bau des Sportleistungszentrums wird eine völlig neue Anordnung der Nutzungen auf dem Gelände erforderlich, die zu dem Rückbau eines Platzes sowie dem Neubau dreier Sportplätze führt.

Die Ziele der Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplanentwurfs gleichen entfallende Funktionen des Gebietes nicht aus. Insbesondere findet keine Entsiegelung von Flächen in einem signifikanten Ausmaß statt. Durch den Planungsentwurf und den Grünordnungsplan werden Böden großflächig versiegelt und gestört. Beides führt zu negativen klimatischen Auswirkungen (Überprüfung der Planung nach den Vorgaben des Klimamotstands).

(9) Mögliche Verkehrssicherungsmaßnahmen sind auf Ebene des Bebauungsplanes und darunter zu lösen. Trotz der zu erwartenden Einschränkungen kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte festzustellen. Fragen zu Reinigung und Nachgranulierung sind nicht auf der Ebene des Regionalplanes zu lösen. Dieser macht keine Angaben zur Ausgestaltung der Sportplätze.

(10) Das Thema „Lärm“ ist im Umweltbericht ausführlich behandelt worden. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte zwar an einzelnen Orten geringfügig überschritten werden, diese ergeben sich insbesondere aus der Vorbelastung. Dennoch ist die Planung mit den immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüchen vereinbar. Das Thema wird vertiefend im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens betrachtet.

Durch die Umsetzung der strittigen Planung der 209. FNP Änderung des Stadtbezirks Lindenthal, Köln-Sülz würden Wohngebiete und Kleingartenanlagen durch private sowie kommerzielle Vereinssportanlagen zusätzlich verlärmert. Die Stadt Köln versäumt es in dieser Planung die angrenzende Wohnbebauung und die angrenzenden Kleingartenanlagen als ausgezeichnete Ruheorte vor zusätzlicher Verlärmung zu schützen.

(11) Die Kleinspielfelder sind nach wie vor Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung Falls dieser für das Bebauungsplanverfahren nicht ausreicht, muss auf dieser Ebene nachgebessert werden. Es findet kein Flächentausch statt: ein Sportplatz wird zurückgebaut, ein weiterer durch das Sportleistungszentrum überbaut, drei neue Sportplätze entstehen. Die Frage der Notwendigkeit der Kleinspielfelder ist auf der Ebene der Bauleitplanung im Dialog mit der Öffentlichkeit zu klären.

Die Planung, die nunmehr in diesem Bebauungsplanentwurf durch den Rat der Stadt Köln beschlossen werden soll, geht über die bisherige Beschlusslage des Rates und der Bezirksvertretung Lindenthal hinaus. Letztere forderte insbesondere die Fläche „moderater zu entwickeln“ und die Belange dieses sensiblen Bereiches zu berücksichtigen (Niederschrift BV 1729/2016 vom 20.06.2016).

GRÜNORDNUNGSPLAN ERWEITERUNG RHEINENERGIESPORTPARK

In der Beschlussvorlage 0596/2019 der Stadt Köln: Grünordnungsplan für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63419/02; "Erweiterung Rhein Energie Sportpark in Köln Sülz" wurde in der Zwischenzeit ein Grünordnungsplan mit der Planfreigabe vom 07.03.2019 in die Beratung gegeben.

Nach BauGB §2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht hat die Stadt Köln im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In Ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens (1) die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und (2) in dem Umweltbericht ... die auf Grund der Umweltprüfung nach §2 Absatz 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Die, dem Umweltberichtes zugrunde gelegten Unterlagen entsprechen offensichtlich nicht dem Stand des Verfahrens.

Der Grünordnungsplan, der dem Stand des Verfahrens entspricht, widerspricht unter Anderem einem der wichtigsten genannten Planungszielen der Begründung nach §5 Absatz 5 BauGB, indem der die als zentral und notwendigen erachteten „Kleinspielfelder für die Öffentlichkeit, um der Unterversorgung von solchen Einrichtungen im Äußeren Grüngürtel“ nun als optional bezeichnet. Somit wird ein zentraler Aspekt der Planung durch den Grünordnungsplan selbst in Zweifel gezogen. Der Bebauungsplan müsste um den Bereich der Kleinspielfelder reduziert werden.

Am 04.04.2019 hat der Rat der Stadt Köln das Gutachten zur Sportentwicklungsplanung einstimmig zur (1) Kenntnis genommen, (2) das Gutachten als Handlungsleitfaden für die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen von Sport und Bewegung in der Kölner Stadtgesellschaft anerkannt und (3) beauftragt die Verwaltung auf Basis des Gutachtens entsprechende Maßnahmen zu entwickeln und diese bei allen über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehenden Maßnahmen den politischen Gremien unter Beachtung der bezirklichen Belange zur Entscheidung vorzulegen.

Die Problematik der Kunstrasenplätze wurde in dem Prozess zur Erstellung des Gutachtens zur Sportentwicklungsplanung genauestens bewertet und KO Kriterien für die Kunstrasenprioritätenliste benannt. Darunter das Kriterium: „Aus ökologischen Gründen, keine Umwandlung von Natur- in Kunstrasenplätze“. Damit ist die geplante Umwandlung der Grünanlage in eine Kunstrasenanlage der Größe von 3,3 Hektar (Anlage 4 Abschnitt 9.2 Bedarf an Grund und Boden Tabelle Zeilen 2 und 3) definitiv nicht im Sinne der Sportentwicklungsplanung und entspricht nicht dem Stand des Verfahrens bzw. dem Stand der öffentlichen Meinungsbildung.

BODEN

Aus naturschutzfachlicher Betrachtungsweise entspricht die Bebauung von Boden mit einer Kunstrasenfläche einer vollständigen Versiegelung des Bodens. Durch eine Versiegelung gehen die wesentlichen Ökosystemleistungen eines Bodens, wie er heute auf der Gleueler Wiese vorhanden ist, verloren. Die Reduzierung der Ökosystemleistungen betrifft insbesondere die Verschlechterung der Artenvielfalt (Biodiversität), Bodenbildung, Bodenfauna, CO₂-Speicherung, Regulation des Mikroklimas, Regulation des Wasserhaushalts, Evapotranspiration bzw. Kühlung, Versickerung und Grundwasserbildung.

Der Umweltbericht weist auf den besonderen Schutzstatus des Bodens im Plangebiet bzw. im Bereich der Gleueler Wiese hin. Auch wird in dem vorgelegten Umweltbericht die geplante Umwandlung eines bestehenden Kunstrasenplatzes in Gebrauchsrasen als Ausgleichsmaßnahme dadurch in Frage gestellt, dass sich die Böden nur langfristig erholen können. Auch die Anlage von externen Ausgleichspflanzungen würde nur langfristig zu einer Erholung von Bodenstrukturen führen. Diese Bewertung ist sehr zutreffend.

Der Umweltbericht weist klar darauf hin, dass es im Falle der Umsetzung der Planung kurz und mittelfristig es nicht zu einem Ausgleich der entfallenen Bodenfunktionen kommen kann und somit ein Ausgleich mit der vorgelegten Planung defacto nicht stattfindet.

Dies stellt das Vorhaben einer „Umwandlung eines Kunstrasenplatzes in einen Gebrauchsrasen“ als qualifizierte Ausgleichsmaßnahme in Frage. Es ist umweltfachlich nicht nachvollziehbar die Fläche eines bestehenden Sportplatzes in Gebrauchsrasen umzuwandeln und an anderer Stelle Boden mit besonderen Schutzstatus auszuräumen und dort einen neuen Kunstrasenplatz anzulegen. Es ist zynisch mehrere bestehende Kunstrasenplätze aufzugeben, um damit einen Bedarf zu begründen einen bestehenden Freiraum mit wertvollen Bodenfunktionen im Sinne des §2 ROG in Anspruch zu nehmen.

Dies wird geplant, obwohl es bekannt ist, dass die Bodenfunktionen in den nächsten Jahrzehnten nicht wiederhergestellt bzw. überhaupt in einem zeitlich vernünftigen Rahmen ausgeglichen werden können.

PFLANZEN

Bei der Berücksichtigung anderer Planungen wird die Notwendigkeit der Fällung von Bäumen grundsätzlich nicht ausgeschlossen und die Bepflanzung des Waldwiesenbereiches der Gleueler Wiese mit Bäumen aus Gründen des Denkmalschutzes ausgeschlossen. Im Umweltbericht wird davon ausgegangen, dass der Gehölzbestand erhalten bleibt und laut dem Grünordnungsplan sollen auf dem verbleibenden Wiesenflächen Baumgruppen zum Ausgleich angepflanzt werden.

Je nach Fragestellung werden sich in der über Jahre entstandene ‚Anlage 4‘ salopp formulierte Argumente zurechtgelegt, die sich allerdings nicht zu einer kongruenten Planung zusammensetzen lassen.

Die Erfahrung zeigt, dass in Kürze nach der Fertigstellung von Kunstrasenplätzen umfangreiche „Verkehrssicherungsmaßnahmen“ durchgeführt werden müssen, um den betrieblichen Anforderungen einer Kunstrassenanlage gerecht zu werden. Dabei verursachen nahestehende Bäume höhere Reinigungskosten und durch Schatten von Bäumen wird eine unangenehm inhomogene Ausleuchtung der Plätze mit Tageslicht verursacht. Der Bauherr hat nach Maßgabe des Bebauungsplanentwurfs freie Hand, die Grünflächen nach seinen Maßgaben zu gestalten.

Gerade die gestuften Gehölzstrukturen sind wichtige Bestandteile der bestehenden Biotope und machen das Landschaftsbild aus. Die gestuften Gehölzstrukturen mit Waldrandcharakter sind von herausragender Bedeutung für die Biotopvielfalt. Die gestuften Gehölzstrukturen sind in Zeiten des Klimawandels geeignet, den Baumbestand vor Hitzeschäden zu schützen.

TIERE

Es ist einzuwenden. Dass durch eine lokale mittlere Temperaturerhöhung um mindestens 3-5°C und die betrieblichen Auswirkungen des geplanten Spielbetriebes die bestehende Biotopstruktur weitestgehend bis in den Waldbereich hinein zerstören werden.

In dem Grünordnungsplan wird darauf hingewiesen, dass auch aufgrund der Erhaltung des Landschaftsbilds auf eine Einfriedung der Kunstrasenplätze verzichtet wird und die Ballfangzäune möglichst transparent und niedrig gestaltet werden sollen. Kunstrasenplätze sind Verschleiß ausgesetzt. Dieser Verschleiß hat den Nachteil, dass Fasern des Kunstrasenplatzes und elastische Füllstoffe mit mobilisierbaren potentiellen Schadstoffen leicht in die Umgebung bzw. in die zu erhaltenden strukturreichen Waldrandbereiche gelangen und sich dort über die Zeit anreichern. Die Verschleißprodukte verunstalten die Landschaft, verunreinigen die Böden und gelangen über die Bodenbewohner, Insekten und Vögel in die Nahrungskette.

In einer Dringlichkeitsentscheidung mit dem Betreff „Intensivreinigung und Nachgranulierung von Kunststoffrasenplätzen im gesamten Kölner Stadtgebiet“ (2332/2018) wurde vom Hauptausschuss des Rates der Stadt Köln genehmigt 130 t EPDM Granulat, 150t TPE Granulat und 730 t hochfeiner Quarzsand auf zwanzig städtischen Kunstrasenplätzen auszubringen. Bei dem Beschluss wurden keinerlei Auflagen an die Umweltverträglichkeit, Güte oder Inhaltstoffe sowie dessen Nachweis mittels Chargenzeugnisse (3.1) nach DIN EN 10204 der elastischen Füllstoffe gemacht.

Die Stadt Köln ist zwingend dazu aufgefordert, Auflagen festzusetzen, damit auf der Ebene des Flächennutzungsplans und auch generell auf dem Stadtgebiet Schutzmaßnahmen umzusetzen sind, dass es nicht zu einer Verwehung von elastischen Füllstoffen und Verschleißprodukten der Kunstrasenplätze (PP/PE/PA-Fasern, EPDM/TPE Abrieb, Quarzsand) kommen kann. Auch sind die betrieblichen Auswirkungen beim Einsatz von Kork zu untersuchen.

Kunstrasensysteme sind aus Tragschichten, elastifizierenden Schichten, Rasenbelag, elastischen Füllstoffen sowie aus flächigen Fixierungen mit Klebstoff aufgebaut. Die einzelnen Komponenten sind auch wieder aus Verbundmaterialien aufgebaut. Dabei ist entscheidend, dass die gesamten Kunstrasensysteme offenporig und wasserdurchlässig gestaltet und gehalten werden müssen. Damit die offenporige und wasserdurchlässige Eigenschaft erhalten bleibt ist langfristig eine intensive Pflege erforderlich. Durch die offenporige und wasserdurchlässige Eigenschaft des Kunstrasensystems ist zu jederzeit ein Austausch zwischen den einzelnen Komponenten und Verbundkomponenten gegeben sowie der Umwelteinflüsse möglich (dauerhafte UV Strahlung über viele Jahre, erhöhte Temperaturen > 60°C, organisches Material und Luftschadstoffe) – Hier sei das Bild eines länger in der Nähe von einem Baum z.B. einer Linde oder Birke geparkten Autos erlaubt. – Ohne eine intensive mechanische bzw. stark saure (pH-Wert < 4,5) oder stark alkalische (pH – Wert > 12) Reinigung (wie in einer Reinigungsanlage) wird es über ein Jahrzehnt nicht möglich sein Kunstrasensysteme offenporig und wasserdurchlässig zu halten. Früher oder später werden nichtionische Tenside (Polyalkylenglycolether) oder Chloride erforderlich sein, um die Plätze Moos und Algenfrei zu halten. Dabei werden die auf der Fläche verbliebenen akkumulierten Verschleißprodukte, den Umweltschadstoffen und organischen Substanzen in vermutlich ein Rigolen Versickerungssystem mit geringer Reinigungsleistung geleitet.

Einstreuen von Quarzsand (SiO_2) in der üblichen Körnung von 0,4–0,6 mm mit kantengerundeter Kornform soll die Lebensdauer und Formstabilität von Kunstrasenplätzen erhöhen. In dieser Größenordnung und Qualität wird ein geringer Gewichtsprozentsatz eine wesentlich kleinere Körnung aufweisen. Durch die starke und andauernde mechanische Beanspruchung des Quarzsands entsteht feiner Silica- (SiO_2 -) Staub. SiO_2 -Staub kann Silikose verursachen.

Die Anlage von Kunstrasenplätzen in unmittelbarer Nähe von strukturreichen Waldrandbereichen ist nicht vereinbar und damit wird der Biotoperhaltung durch die vorgelegte Planung („Anlage 4“ und Grünordnungsplan) nicht Rechnung getragen.

WASSER

Eine Rigolen Versickerung mit grobem Kies, Schotter, Lavagranulat oder Hohlkörpern aus Kunststoff erfüllt die Auflage ein gutes Retentionsvermögen auszuweisen. Nachteilig sind jedoch die geringe Reinigungsleistung und der hohe Wartungsaufwand. Die Effizienz der Reinigungsleistung ist abhängig von den betrieblichen Gegebenheiten. Ein Betreiber hat aus Kostengründen das Bestreben mit möglichst geringen Wartungsaufwand und einer geringen Reinigungsleistung das Retentionsvermögen zu erhalten. Die Ökonomie einer Rigolen Versickerung führt aufgrund der zu erwartenden geringen Reinigungsleistung zu einer hohen Schadstoffeinleitung in das Grundwasser.

Durch die prognostizierte lokale durchschnittliche Temperaturerhöhung von größer als 3°C gegenüber der Umgebung wird die Grundwasserneubildung stark gemindert. Bei Messungen auf Kölner Kunstrasenplätzen wurden mittags Spitzentemperaturen von über 60°C bei

Sonneneinstrahlung gemessen. Ein Bereich von 40'000m² der als Hitzeinsel gestaltet wird, beeinflusst das Mikroklima dahingehend, dass die Wahrscheinlichkeit zunimmt Gewitterzellen zu generieren, die Starkregenereignisse verursachen.

ALTERNATIVSTANDORTBEWERTUNG

Die Standortalternativenprüfung aus dem Jahr 2015 ist als überholt anzusehen, da durch den Erhalt von vorhandenen Sportplätzen im Planungsraum und den wahrscheinlichen Wegfall der Option der Kleinspielfelder (GOP) auch die Standorte mit kleiner Flächengröße in Betracht zu ziehen sind.

Die Alternativstandortbewertung zeigt, dass die Umsetzung auch an alternativen Standorten mit geringeren Zielkonflikten möglich ist.

FLÄCHENBILANZ UND -NUTZUNGEN

Der Umweltbericht konstatiert: „mit der Inanspruchnahme natürlicher Bodenstrukturen ist beispielsweise gleichzeitig eine Beeinträchtigung der vorhandenen Vegetation und der Biotopfunktionen und auch der Lebensraumfunktion für wildlebende Tiere verbunden. Der Grünordnungsplan zeigt zusätzlich auf, dass ein Ausgleich wie im Abschnitt 9.5.8 behauptet wird naturschutzfachlich und hinsichtlich der Naturgüter (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kultur- und Sachgüter) nicht möglich ist.

Mit den vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen könne die Konflikte nicht gelöst werden. Die weiter konkretisierte Planung zeigt zunehmend Widersprüche auf ohne Lösungsansätze aufzuzeigen.

Der Anlass der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanentwurfs ist die Schaffung von Sportplätzen und eines Leistungszentrums. Gemäß der Planung soll auf einem bestehenden Fußballplatz die Sonderbaufläche SO1 festgesetzt werden. Damit entfällt ein bestehender Sportplatz. Weiter soll der Sportplatz 2 (Anhang 4 Seite 45 Abb.26) am „Clubhaus“ zurückgebaut werden. Damit entfällt ein zweiter Sportplatz. Ein weiterer Sportplatz am Haus am See soll ebenfalls zurückgebaut werden. Dadurch entfällt ein dritter Sportplatz im Bestand. Es werden also in der Summe keine neuen Sportplätze geschaffen. Es findet ein Flächentausch mit dem Ergebnis statt, dass hochwertiges Grünland und ein abgeschlossener Teilraum des äußeren Grüngürtels durch drei Kunstrasenplätze versiegelt wird. Bereits durch Sportplätze in Anspruch genommene Flächen sollen in Grünflächen zurück gewandelt werden. In der Summe werden keine neuen Sportplatzkapazitäten geschaffen aber wertvoller Boden abgewertet und versiegelt.

Um die bestehenden Sportplätze zu ersetzen und Fläche für das „Leistungszentrum“ zu schaffen ist also die Inanspruchnahme von Fläche in der Größe von einem Fußballfeld erforderlich. Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen wird durch den Tausch der Flächen erforderlich. Durch die Planung wird neben den Kleinspielfeldern kein neuer Sportplatz geschaffen. Es kann auch nicht von einer Intensivierung gesprochen werden.

Die Notwendigkeit Kleinspielfelder in diesem Bereich anzulegen besteht nicht. Der Bedarf an öffentlichen Sportplätzen wird im Rahmen des Sportentwicklungsplans 2019 für die Stadt Köln berücksichtigt und sollte im Sinne der Kongruenz auf diese Planungen beschränkt werden. Die informelle Planungsgrundlage „Grüngürtel: Impuls 2012“ beruht dagegen auf keiner Bedarfsanalyse und seit 2012 sind eine Vielzahl von öffentlich geförderter neuer Kleinspielfelder mit Kunstrasenbelag geschaffen worden und weitere sind in der Planung und Umsetzung.

Nach dem ROG ist eine weitere Zerschneidung der als Waldflächen festgelegten Flächen so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen. Das Vorhaben muss dem in allen Belangen zielgenau gerecht werden. Dazu muss demnach nachgewiesen sein, dass der Bedarf an zusätzlichen Sportplatzflächen nicht an anderer Stelle

realisiert werden kann. Die Kleinspielfelder tragen nicht zu der Bedarfsdeckung des Vorhabenträgers bei. Da drei Sportplatzflächen in der Planung entfallen und drei hinzukommen, gibt es keinen neuen zu deckenden Bedarf an Sportplatzflächen.

Bei der Suche nach einem Alternativstandort für das Leistungszentrum, ist die Möglichkeit der Nutzung der Flächen innerhalb des RheinEnergie Stadions zu betrachten. Die Gebäude des Stadions werden vielfältig genutzt und ein Großteil der Nutzungen dort stehen offensichtlich nicht unbedingt im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang der sportlichen Nutzung (z.B. Räumlichkeiten des Sportamtes der Stadt Köln).

Die Planung entspricht nicht einer flächensparenden Siedlungsentwicklung, da die Neuinanspruchnahme bisher unbebauter Flächen nicht vermieden wird.

Die Frage alternativer Standorte wurde nicht gutachterlich untersucht, sondern durch weisungsgebundene Mitarbeiter der Verwaltung der Stadt Köln. Dadurch, dass die Standortfrage sehr frühzeitig im Verfahren betrachtet wurde, bleiben bis heute die Aspekte der Artenvielfalt und der Klimaanpassung bei der Standortfrage unberücksichtigt. Ein Umweltbericht, der auf die Auswirkungen auf (1.) den Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt auf (2) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft (3) Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie (4) die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern eingeht ist daher zum Bestand der Verfahren zu machen.

INFORMELLE PLANUNGSGRUNDLAGEN

Bei den Vorschlägen aus dem Projekt „Grüngürtel: Impuls 2012“ handelt es sich nicht um eine relevante Vorgabe. Die Darstellung berücksichtigt nicht die einschlägigen Gesetze und Pläne mit den die festgelegten Ziele des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, die für eine FNP Änderung zu berücksichtigen sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung zu umzusetzen sind. Das Entwicklungskonzept „Impuls 2012“ hat weder Gesetzescharakter noch ist es ein Plan, der geeignet ist, Ziele des Umweltschutzes, des Landschaftsplans zu berücksichtigen. Intransparent ist, wie die Vorgaben des Projekts „Grüngürtel: Impuls 2012“ für das Plangebiet zustande gekommen sind.

In den Protokollen zu den Informationen und Diskussion in den Bezirken Rodenkirchen, Lindenthal vom 6. Dezember 2011 (Bezirksrathaus Lindenthal), den Zwischenergebnissen und Diskussion in den Bezirken Rodenkirchen und Lindenthal vom 8. März 2012 im Bezirksrathaus Lindenthal und der Abschlussveranstaltungen „linksrheinisch“ vom 22. Mai 2012 (Bürgerhaus Stollwerk, Köln) ist die Darstellung des sog. Sportbandes als Erweiterung des RheinEnergie-Sportparks nicht abzuleiten. Die Erweiterungspläne des RheinEnergie-Sportparks im nun geplanten Ausmaß waren zu keinem Zeitpunkt Gegenstand der Diskussionen der Einzelveranstaltungen der Bürgerbeteiligungsrunden ‚Grüngürtel: Impuls 2012‘.

Weder in den Protokollen der Veranstaltungen mit Bürgerbeteiligung noch in der endgültigen Druckfassung Impuls 2012 gibt es eine Begründung für die Einfügung von Sportplatzsignets auf der Gleueler Wiese. Dagegen findet sich aber in der Druckfassung die Forderung, es müssen „bei Veränderungen aller Art die gartenkünstlerischen Belange Vorrang genießen vor anderen Anforderungen und sorgfältige in die Entscheidungen einbezogen werden“ (Impuls 2012, S. 122).

Die Herleitung der Behauptung auf Seite 11 der ‚Anlage 4‘, dass die Planung den Vorgaben des Entwicklungskonzeptes „Grüngürtel: Impuls Köln“ entspricht, ist sachlich nicht haltbar. Die in der ‚Anlage 4‘ getätigten Behauptungen bezüglich des Projekts ‚Impuls 2012‘ und dessen Ergebnissen können nicht aus der Diskussion über Flächen für Breitensport aus der Bürgerbeteiligung und ihren dokumentierten Ergebnissen abgeleitet werden. Es ist vielmehr das inkorrekte Anliegen der Verfasser, eine Deutungshoheit zu erlangen und aus einer informellen Planungsgrundlage, die lediglich als Handlungsempfehlung konzipiert ist, ein Planungserfordernis abzuleiten.

PLANUNG ÖFFENTLICHER SPORTSTÄTTEN

In einem umfangreichen Sportentwicklungsplan 2019 für die Stadt Köln wurde das Sportverhalten der Bevölkerung stichprobenartig untersucht und Trends herausgearbeitet. Der Sportentwicklungsplan zeigt eindeutig, dass die Bevölkerung Sport überwiegend selbstorganisiert ausübt (60%) und sich in den Grünflächen auf Laufen und Radfahren konzentriert und sich Möglichkeiten zum Schwimmen wünscht. Im Vergleich zum Umfang (Std./Woche) und der relativen Häufigkeit rangiert der Fußball weit abgeschlagen gegenüber Schwimmen, Radfahren und Laufen. Die meisten Vereine sind auf das städtische Angebot an Sportanlagen angewiesen.

Der Sportentwicklungsplan 2019 für die Stadt Köln berücksichtigt die Planungen im Rahmen des 209. FNP Änderungsverfahrens nicht. Da es sich bei der Vorhabenträgerin des Bebauungsplans um eine Person des Privatrechts handelt, werden die Bedürfnisse der Bevölkerung im Allgemeinen nicht berücksichtigt. Dadurch, dass sich die Planung ausschließlich auf Fußball eines kommerziellen Sportanbieters bzw. einer ähnlich organisierten Gruppe beschränkt, ist sie nicht bedarfsgerecht im Sinne der aktuellen öffentlichen Planungen und nicht vereinbar mit einer öffentlichen Grünfläche (Kölner Stadtordnung §24 Abs.3). In der Konsequenz wird der Bereich durch die Umsetzung der Planung aus der freien öffentlichen Nutzung entnommen und einer privaten Nutzung überführt.

ZUSAMMENFASSUNG

Der NABU wendet sich weiterhin entschieden gegen die Flächeninanspruchnahme durch Kunstrasenplätze auf der Gleueler Wiese. Indem bestehende Sportplätze aufgegeben werden und neue Kunstrasenplätze auf der 8,5 ha großen Gleueler Wiese gebaut werden sollen, wird ein Flächentausch vorgenommen. Es findet ein Flächentausch mit dem Ergebnis statt, dass hochwertiges Grünland und ein abgeschlossener Teilraum des äußeren Grüngürtels durch drei Kunstrasenplätze versiegelt wird. Damit entspricht die Planung nicht einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und zerteilt einen zusammenhängenden Grünzug. Die Neuinanspruchnahme bisher un bebauter Flächen wird nicht vermieden. Die Planungen betreffen Flächen mit klimatischen und ökologischen Ausgleichsfunktionen. Die Fragmentierung der Flächen wie geplant, führt durch die Ablenkung der Kaltluftströme saisonal zu gesundheitsschädlichen Hitzebelastungen der Bevölkerung in der sich aufheizenden Stadt.

Die Anwendung des Rechenmodells im umweltmeteorologischen Gutachten und die Ergebnisse des Gutachtens sind für die Bewertung des Bebauungsplans und die FNP-Änderung ungeeignet. Der Auftraggeber hat keine angemessenen Untersuchungsmethoden beauftragt. Die Genauigkeit der verwendeten Grundlagen verfälschen die Aussagen zur klimatischen Situation im Plangebiet und sind für Beantwortung planungsrelevanter Fragen ungeeignet.

Der Umweltbericht, soll auf die Auswirkungen auf (1.) den Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt auf (2) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft (3) Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie (4) die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern eingehen. Der vorgelegte Umweltbericht trägt jedoch nicht dazu bei die Zielkonflikte zu lösen oder geeignete Vermeidungs- Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen.

Die vorgesehene Bebauung, Versiegelung und Fragmentierung der städtischen Grünflächen, für die Erweiterung des RheinEnergie-Sportparks wird abgelehnt.

Um der Bedeutung des Verfahrens gerecht zu werden, hätte das Verfahren Ergebnisoffen und Fair geführt werden müssen. Anstatt dessen wurde dem Vorhabenträger eine rechtsichere Umsetzung, frühzeitig in der Planungsphase versprochen. Trotz des laufenden Verfahrens, wird dem Vorhabenträger bis heute auf Dezernentenebene öffentlich, ein positiver Entscheid und ein zeitlicher Verlauf in Aussicht gestellt.

Der NABU spricht sich für die angemessene Berücksichtigung der ökologisch-sozialen Faktoren aus. Nur durch die angemessene Würdigung von

- Artenvielfalt
- Anpassung an den Klimawandel
- Biotopverbund
- Boden- und Wasserhaushalt
- Gesundheit der Menschen
- und der seriösen Verfahrensbeteiligung

wird eine Stadtplanung realisiert, die ihren Zielen und Grundsätzen den Bürgern gerecht wird.

Mit freundlichen Grüßen,

(elektronische Version ohne Unterschrift)

i.A. Jakob Risch
im Namen und in Vollmacht des
NABU Landesverbandes NRW für den Bereich der Stadt Köln
(risch@tec-source.de)